



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 091-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.150

Eingereicht am: 02.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sofortige Rücknahme der Kürzungen in der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene aufgrund des Entscheids des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland?

Das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hat in einem Entscheid vom 12. Mai 2021 festgehalten, dass die Verordnung des Berner Regierungsrates betreffend die Sozialhilfeansprüche von vorläufig aufgenommenen Personen rechtlich nicht haltbar ist.¹ Aufgrund einer Beschwerde hebt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland konkret eine Verfügung des Sozialdienstes der Stadt Bern auf und legt den Grundbedarf der Beschwerdeführenden auf den früheren Betrag fest. So bekommt die fünfköpfige Familie weiterhin 2364 anstatt 1648 Franken. Die vorgesehene Herabsetzung um 30 Prozent hätte das Tagesbudget dieser Familie für Essen, Getränke, Kleidung, Verkehrsauslagen, Bildung, Körperpflege und Genussmittel auf fünf Franken pro Person gesenkt. Im konkreten Fall, wäre die Senkung per 1. Juli 2021 geplant gewesen. In anderen Fällen gelten die Kürzungen aber bereits.

Der Regierungsrat beschloss am 20. Mai 2020 eine Änderung der Sozialhilfeverordnung, die am 1. Juli 2020 in Kraft trat² und die in Artikel 8 Absatz 4 SHV vorsieht, dass vorläufig aufgenommene Personen einen um 30 Prozent reduzierten Betrag beim Grundbedarf erhalten. Dies widerspricht – gemäss Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 12. Mai 2021 – dem übergeordnetem Recht. Der Entscheid stellt nicht nur die Gesetzmässigkeit der Verordnung in Frage, sondern stellt auch eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots fest. Zudem zeigt sich, dass der existenzielle Grundbedarf der Familie nicht gedeckt wäre und der Entscheid damit auch gegen die Verfassung und die EMRK verstösst.

¹ <https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2021/05/Entscheid-RsthA-12.05.2021-anonymisiert-0476376.pdf>

² Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2260>

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirkung des Entscheids des Regierungsstatthalteramts und welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?
2. Teilt er die Einschätzung, dass aufgrund des Gleichheitsgebots die kritisierte Verordnungsbestimmung umgehend rückgängig gemacht werden muss?
3. Auf welchen Zeitpunkt erfolgt eine Revision der Sozialhilfeverordnung?
4. Erhalten betroffene Personen (vorläufig Aufgenommene), die seit dem 1. Juli 2020 von ähnlichen Kürzungen betroffen waren, die Differenz zurückerstattet?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kritik an der fehlenden Gesetzesmässigkeit der Verordnung, der Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots und des Diskriminierungsverbots und weiterer übergeordneter Gesetze? Welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?

Begründung der Dringlichkeit: Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts verlangt nach rascher Klärung der rechtlichen Lage, da Verfügungen der Sozialbehörden damit aufgehoben sind. Die rechtliche Bedeutung der geltenden Sozialhilfeverordnung ist in Frage gestellt. Weitere Entscheide von Regierungsstatthalterämtern werden erwartet, da mehrere Beschwerden gegen Verfügungen eingereicht wurden.

Verteiler

– Grosser Rat